

Bundesamt für Energie  
Sektion NE  
3003 Bern

Per e-mail an:  
[strategie-stromnetze@bfe.admin.ch](mailto:strategie-stromnetze@bfe.admin.ch)

13. März 2015

### **Strategie Stromnetze - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2014 haben Sie uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen wie folgt Stellung.

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Wegen der möglichen Kostenfolgen sind sehr viele Unternehmen von dieser Vorlage betroffen.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, die Frage der Stromnetze zur Diskussion zu stellen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Stromversorgung nehmen die Netze bei der Anbindung von Produktionsanlagen und Verbrauchern eine zentrale Funktion ein. Auch schon vor der Ankündigung der Energiestrategie bestand der Bedarf zum Ausbau und zur Fertigstellung wichtiger Übertragungsleitungen. Diese wurden teilweise durch jahrzehntelang dauernde Bewilligungsverfahren verhindert. Wir begrüssen, dass die längst fälligen Verfahrensbeschleunigungen nun an die Hand genommen werden sollen. Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die Netze und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wichtige Kostentreiber im Stromversorgungssystem sind. Der Ausbau der Netzinfrastruktur muss daher möglichst bedarfsgerecht und nicht aufgrund von politisch motivierten Wunschprogrammen realisiert werden. In diesem Zusammenhang erachten wir auch die mit der Vorlage verbundene Absicht, die Verkabelung von Leitungen auf den Netzebenen 1 und 3 zukünftig mehr oder wenig ebenbürtig zuzulassen, als äusserst kostspielig und sachfremd.

## **1. Vorgeschlagene Änderungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG) vom 24. Juni 1902**

Wir begrüssen die Beschleunigung und Verwesentlichung der Verfahren im Bereich der Stromnetze. Die Änderung des EleG soll sich auf diese zwei Ziele konzentrieren. Wir beantragen insbesondere klare zeitliche Vorgaben und Maximalfristen für die verschiedenen Verfahrensschritte.

### **Art. 3bis / Art. 9f Abs. 2 StromVG: Informationsaufgaben des Bundes**

Im erläuternden Bericht ist u.a. die Rede von Webseiten und Videos, mit denen das BFE künftig über Netzausbauvorhaben informieren will. Wir erachten dies als teure und fragwürdige Massnahme. Diese Aktivitäten sollen zudem über Gebühren finanziert, d.h. den Verbrauchern in Rechnung gestellt werden. Wir beantragen die Streichung dieser neuen Kompetenzen oder zumindest keine Finanzierung über Gebühren. Zudem müssen die Kommunikationsaufgaben konkretisiert und möglichst klar eingegrenzt werden.

### **Art. 15b Abs. 1: Ausführung von neuen Leitungen des Übertragungsnetzes**

Die Bestimmung, dass neue Leitungen des Übertragungsnetzes als Freileitung oder Erdkabel erstellt werden können, öffnet Tür und Tor zu wesentlich kostspieligeren Verkabelungen (um Faktor 10). Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes.

Eventualiter sollte Abs. 1 lauten: *Eine neue Leitung des Übertragungsnetzes auf der Spannung 220 kV und höher ist in der Regel als Freileitung zu erstellen.*

### **Art. 15c Abs. 3: Ausnahmen bei Überschreitung der Mehrkosten der Verkabelung**

Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. Der in Abs. 2 festgelegte Grundsatz der maximalen Mehrkosten soll nicht durch den nachfolgenden Abs. 3 wieder ausgehebelt werden.

### **Art. 15d Abs. 4: Netzanlagen von öffentlichem Interesse**

Analog zu den Beschlüssen des Nationalrats zur Energiestrategie ist das Wort „grundsätzlich“ zu streichen. Damit wird klargestellt, dass das nationale Interesse an der Realisierung bei der Interessenabwägung gleichrangig mit anderen nationalen Interessen zu betrachten sein wird.

### **Art. 16: Plangenehmigungsverfahren**

Auch beim Plangenehmigungsverfahren sind feste Fristen (z.B. zwei Jahre) im Gesetz aufzunehmen, wie dies in Art. 15f Abs. 3 bezüglich des Sachplanverfahrens vorgeschlagen wird.

### **Art. 26a: Dokumentation und Veröffentlichung von Geodaten**

Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein Bedarf seitens des BFE, solche Daten vollständig und flächendeckend einzufordern. Zudem besteht ein erhebliches Risiko, dass mit der Veröffentlichung dieser Daten der Schutz von kritischen Infrastrukturen in Frage gestellt wird. Selbst ein „Leak“ oder eine Panne in der Informatik des Bundesamtes können dazu führen, dass solch sensible Daten in falsche Hände gelangen.

## **2. Vorgeschlagene Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vom 23. März 2007**

### **Art. 9a bis 9f: Szenariorahmen basierend auf den energiepolitischen Zielen**

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Änderungen und damit die Beibehaltung des bestehenden Rechts.

#### **Begründung:**

Die mit Art. 9a dem BFE zugewiesene Aufgabe, u.a. basierend auf den energiepolitischen Zielen einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung zu erstellen, erachten wir als kritisch. Im erläuternden Bericht werden die wichtigsten Parameter aufgezählt: nebst den unbestrittenen Parametern wie installierte Leistung aller Kraftwerke, Stromverbrauch, Kapazitäten der grenzüberschreitenden Übertragungsleitungen, finden sich auch umstrittene Parameter wie Wirkungsgrad und CO<sub>2</sub>-Ausstoss von Kraftwerken, Einsatz neuer Technologien wie Power-to-Gas sowie unterschiedliche Ausbaupfade der erneuerbaren Energien. Unseres Erachtens besteht ein erhebliches Risiko, dass beispielsweise wegen realitätsfernen Ausbauzielen der erneuerbaren Energien am falschen Ort investiert wird. Das ursprünglich gesetzte Ziel der Vermeidung von Fehlinvestitionen könnte damit erst recht verfehlt werden.

### **3. Fragebogen**

Nach Durchsicht des Fragebogens haben wir entschieden, diesen nicht zu beantworten. Unseres Erachtens sind mit den geschlossenen Antworten nur vorgespurte Positionen möglich. Zudem stehen wesentliche Fragen gar nicht erst zur Diskussion. Wir beantragen daher der Departementsleitung des UVEK sowie der Bundeskanzlei künftige Vernehmlassungsverfahren wieder offener zu gestalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Näf  
Stv. Leiter Infrastruktur & Energie/Umwelt

#### **Kopie:**

- Herr Walter Thurnherr, GS UVEK, 3003 Bern
- Bundeskanzlei, 3003 Bern